

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 25.11.2022
Zahl: LRH-BEG-165/2022-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1530/2021-20 Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 9. November 2022 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:


Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Kärntner Straßengesetz 2017 enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die Aufteilung der Kosten von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zwischen Land und Gemeinden betreffen. Beispielsweise betrifft dies:

- den Kostenbeitrag des Landes zur aufwändigeren Gestaltung von Landesstraßen in Ortsgebieten im Vergleich zu Freilandstrecken
- den Kostenbeitrag des Landes zur Straßenbeleuchtung
- den Kostenbeitrag des Landes zu Gemeinderadwegen
- die geänderte Erhaltungspflicht von Kreuzungsbauwerken bei Landesstraßen B

Unterlagen zu Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung lagen dem Begutachtungsentwurf nicht bei. Eine Rückfrage bei der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, die den gegenständlichen Gesetzesentwurf vorlegte, ergab, dass die finanziellen Auswirkungen bislang nicht näher untersucht wurden.

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen bewirken teilweise Mehrkosten für das Land. Auch könnte sich insgesamt eine Kostenverschiebung zwischen Land und Gemeinden ergeben. Der LRH empfiehlt daher, die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden vor Einbringung in den Landtag näher zu untersuchen und zu quantifizieren.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

